

Landschaftsplanung mit neuen Vorgaben

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Inhaltliche Anforderungen (§ 9 Abs. 3 BNatSchG):

1. Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft
2. Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege („Leitbild“)
3. Bewertung, Darstellung der Konflikte
4. Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele
 - zur Vermeidung, Minimierung und Beseitigung von Beeinträchtigungen
 - zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
 - auf Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen und zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - zum Aufbau und Schutz des Biotopverbundes und von NATURA 2000,
 - zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Referat V 53 Landschaftsplanung - Eingriffsregelung

19

Landschaftsplanung mit neuen Vorgaben

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Verfahrensanforderungen (§7 Abs. 3 LNatSchG)

- Gemeinde stellt Aufstellungs- und/oder Fortschreibungserfordernis fest.
- Beachtung bzw. Berücksichtigung der Raumordnungsbelange und des Landschaftsprogramms.
- Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.
- Landschaftspläne werden nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden beschlossen.
- Landschaftspläne sind bekannt zu machen.

Referat V 53 Landschaftsplanung - Eingriffsregelung

20